

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat VIIIC5
Chausseestraße 23
10115 Berlin

Sophia van Vügt
Politik-Campaignerin Klima & Energie
[REDACTED]
[REDACTED]

Via Email: [REDACTED]

Berlin, 24.11.2025

Greenpeace Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff Binnenmarktpakets.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Greenpeace e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets. Der Entwurf adressiert ein für sozial gerechte Klimapolitik und Verbraucherschutz zentrales Handlungsfeld: Die zwingend notwendige Vorbereitung des Gasausstiegs in Deutschland.

Positiv ist hervorzuheben, dass der Gesetzgeber erste wichtige Regelungen auf den Weg bringt, die koordinierte Planungsprozesse für die Stilllegung von Gasnetzen ermöglichen und damit auch die Kostenbelastung für Verbraucherinnen und Verbraucher begrenzen sollen. Ebenso ist es richtig, den zielgerichteten Einsatz von grünem Wasserstoff an Stellen, an denen keine Alternativen für den Übergang zur Klimaneutralität zur Verfügung stehen, vorzubereiten.

In zentralen Punkten bleibt der Entwurf hinter einer konsequent auf Klima- und Verbraucherschutz ausgerichteten Ausgestaltung zurück. Die Möglichkeit fossiler Gaslieferungen bis 2049 widerspricht nationalen und kommunalen Klimaschutzz Zielen, vorgesehenen Stilllegungsfristen sind unverhältnismäßig lang und die sozialen Auswirkungen steigender Netzentgelte werden nicht adressiert. Es bestehen erhebliche Unklarheiten bei den Wasserstoff- und CCS-Regelungen, sowie eine unzureichende Verbindlichkeit der kommunalen Gasnetzstilllegungsplanung. Aus Sicht von Greenpeace besteht daher in den folgenden zentralen Bereichen erheblicher Nachbesserungsbedarf.

Spendenkonto: GLS Bank, BIC GENODEM1GLS, IBAN DE49 4306 0967 0000 0334 01
Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.
Alle Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.greenpeace.de/datenschutz.

1. Vereinbarkeit mit den nationalen und regionalen KlimaschutzzieLEN ermöglichen

Der Gesetzesentwurf legt in §114 erstmals ein Ausstiegsdatum für fossiles Gas fest. Wir begrüßen dies ausdrücklich. Unverständlich bleibt jedoch, dass derselbe Paragraph fossile Gaslieferverträge bis Ende 2050 zulässt. Dies steht im klaren Widerspruch zu den verbindlichen Vorgaben des deutschen Klimaschutzgesetzes, das Netto-Treibhausgasneutralität bereits bis 2045 verlangt.

Ebenso sollten im Gesetzentwurf die ambitionierten Klimaschutzziele einzelner Bundesländer, Städte und Kommunen berücksichtigt und ermöglicht werden. Wuppertal, München, Görlitz und weitere Städte wollen bereits 2035 klimaneutral sein. Bremen plant bis 2038 klimaneutral zu sein, Hamburg, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein bis 2040. Entsprechend sollte eine Pflicht für die Erstellung von Netzentwicklungsplänen in §16b eingeführt und die Fristen für Gasnetzstilllegungen in §17k an geltendes Recht angepasst werden, um in den entsprechenden Städten, Kommunen und Bundesländern die komplette Entwicklung sowie Stilllegung von Gasverteilnetzen entsprechend der lokalen Klimaziele zu ermöglichen.

Der Entwurf verweist ausdrücklich auf fossiles Gas und nicht auf erneuerbare oder grüne Gase. Fossile Gaslieferungen nach 2045 zu ermöglichen, ist nicht mit nationalen oder landesspezifischen Klimazielen vereinbar und sollte daher nicht im Gesetz verankert werden.

CCS und CCU wird im Energiebereich aufgrund enormer Kosten, technischer Schwierigkeiten und fragwürdiger Klimawirkung keine förderliche Rolle spielen. Es sollte daher, um Fehlanreize und Unsicherheiten zu vermeiden, von Anfang an ausgeschlossen sein.

2. Stilllegungspläne verpflichtend und agiler gestalten

Das deutsche Klimaschutzgesetz, das Gebäude-Energie-Gesetz, die zu erstellenden kommunalen Wärmepläne sowie die Marktanteilsgewinne von Wärmenetzen und Wärmepumpen legen die Grundlage dafür, dass die Gasnachfrage zu Heizzwecken bis 2045 beendet sein wird. Der Entwurf sieht in §16b Absatz 2 vor, dass ein Entwicklungsplan für ein Verteilnetz erstellt werden muss, „sobald eine dauerhafte Verringerung der Erdgasnachfrage innerhalb der nächsten zehn Jahre derart zu erwarten ist, dass die Verringerung die Umstellung oder dauerhafte Außerbetriebnahme des Gasverteilnetzes oder von Teilen des Netzes erforderlich macht.“ Dies greift zu kurz.

Aufgrund der oben genannten Faktoren ist es notwendig, dass für alle Netze verpflichtend Entwicklungspläne erstellt werden. Netzbetreiber haben grundsätzlich kaum ein Interesse daran, ihre eigenen Netze stillzulegen. Daher sollte der Gesetzentwurf klare Vorgaben machen, um eine Belastung der Verbraucherinnen und Verbraucher durch exorbitant steigende Kosten zu verhindern. Es braucht eine Verpflichtung zur Erstellung einer Netzplanung für das gesamte Netzgebiet, inklusive Planungsdatum, z.B. angelehnt an die Frist zur Erstellung von Wärmeplänen, spätestens 2027 für Städte über 100.000 und 2029 für Städte mit unter 100.000 Einwohner:innen. Netzbetreiber haben im aktuellen Regulierungsrahmen keine klaren Anreize, ihre Netze stillzulegen, und müssen daher vom Staat einen verbindlichen Handlungsauftrag bekommen.

Spendenkonto: GLS Bank, BIC GENODEM1GLS, IBAN DE49 4306 0967 0000 0334 01
Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.
Alle Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.greenpeace.de/datenschutz.

Besonders einschneidend ist die im Entwurf in §17k vorgesehene Ankündigungsfrist für Stilllegungen. Diese dürfen nach Einreichung des Netzentwicklungsplans angekündigt werden und dürfen frühestens 10 Jahre nach der Einreichung erfolgen. Diese Frist soll Planungssicherheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher leisten, behindert aber den Gasnetzbetreiber fast vollständig in seiner Flexibilität. Er kann sein Netz durch diese Regelung nicht parallel zum Nachfragerückgang verkleinern. Denn die Gasnachfrage im Gebäudesektor wird nach Studienlage voraussichtlich bereits in den 2030er Jahren um mehr als die Hälfte zurückgehen. Eine schrittweise und damit kostengünstige, effiziente Stilllegung von Gasnetzgebieten in einer sinnvollen Reihenfolge wird durch diese lange Frist verunmöglicht.

Außerdem könnte die Regel im Widerspruch zur kommunalen Wärmeplanung stehen. Selbst wenn Kommunen in ihrer Wärmeplanung deutlich früher alternative Wärmeangebote vorsehen, könnten Gasnetze trotz nachgewiesener Unwirtschaftlichkeit über ein weiteres Jahrzehnt betrieben werden, weil die Stilllegung nicht früher wirksam werden darf. Dies erzeugt nicht nur unnötige Kosten, sondern blockiert potenziell auch kommunale Investitionen und Planungen. Die Frist von 10 Jahren ist europarechtlich nicht vorgegeben. Insofern wäre es empfehlenswert, diese Frist auf 3- maximal 5 Jahre zu verringern. So wird auch eine bessere Abstimmung zwischen Wärmeplanung und Gasnetztransformation ermöglicht.

Der maximale Planungszeitraum von 15 Jahren ist nicht nachvollziehbar. Netzentwicklungspläne, die bereits 2027 eingereicht werden, können nur bis maximal 2042 beplant werden. Eine Planung bis zum Klimaneutralitätsziel 2045 wäre frühestens 2030 möglich. Sinnvoller wäre, dass die Netzbetreiber das deutsche Klimaneutralitätsziel 2045 als Planungshorizont nutzen sollen. Dies wäre auch für eine verlässliche Planung der Erhaltung von Netzteilen förderlich, falls schwer zu dekarbonisierende Ankerkunden mit erneuerbaren Gasen versorgt werden sollen. Bleibt die vorgeschlagene Regelung bestehen, bietet sie einen Anreiz für Netzbetreiber, mit der Planung bis 2030 zu warten, obwohl durch die verspätete Planung hohe volkswirtschaftliche Zusatzkosten entstehen würden.

3. Verbraucherschutzpolitische Auswirkungen der Gasnetzentgelte in den Fokus nehmen

Das Fehlen einer verbindlichen Planung für Netzbetreiber und die überlange Ankündigungsfrist erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Fehlinvestitionen in neue Gas- bzw. Hybridheizungen. Daneben wird insbesondere die Entwicklung der Gasnetzentgelte für Verbraucherinnen und Verbraucher von zentraler Bedeutung sein. Diese sozialpolitisch wichtigen Aspekte berücksichtigt der Gesetzentwurf bisher nicht. In den kommenden Jahren werden die Gasverteilnetze voraussichtlich deutliche Kundenrückgänge verzeichnen, da Haushalte und Gewerbe zunehmend auf günstigere und effizientere klimafreundliche Wärm 技术ologien umsteigen. Die unvermeidbare Folge sind steigende Netzentgelte für die verbleibenden Nutzerinnen und Nutzer, da die Netzkosten auf eine immer kleinere Kundengruppe umgelegt werden.

Der Entwurf bewertet diese sozialen Auswirkungen nicht und enthält keine Instrumente, um vulnerable Haushalte, einkommensschwache Gruppen und insbesondere Mieterinnen und Mieter gezielt zu entlasten.

Gerade Mieterinnen und Mieter sind besonders betroffen: Sie tragen steigende Netzentgelte, haben aber keine Möglichkeit, über die Wahl des Heizsystems Einfluss auf ihren Netzanschluss zu nehmen. Diese strukturelle Asymmetrie zwischen

Spendenkonto: GLS Bank, BIC GENODEM1GLS, IBAN DE49 4306 0967 0000 0334 01
Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.
Alle Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.greenpeace.de/datenschutz.

Vermietenden und Mietenden sollte im Gesetz adressiert werden. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, inwiefern eine Beteiligung von Vermietern an den Netzentgelten geeignet sein könnte, soziale Schieflagen zu vermeiden und Anreize für den Umstieg auf erneuerbare Wärme zu stärken.

4. Regulatorischen Rahmen für Wasserstoff präzisieren und am Klimaziel ausrichten

Der Gesetzentwurf setzt wichtige erste Leitplanken für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur, bleibt jedoch in zentralen Punkten unklar oder widersprüchlich. So spricht sich Greenpeace dafür aus, ausschließlich erneuerbaren (RFNBO-)Wasserstoff zulassen. Um den Hochlauf erneuerbaren Wasserstoffs anzukurbeln, muss auf die Zulassung anderer „kohlenstofffarmer“ Wasserstofferzeugung verzichtet werden. Ohne eine solche Priorisierung würde eine Fehlsteuerung zugunsten fossil basierter Technologien mit den damit verbundenen Abhängigkeiten und Verzögerungen beim Klimaschutz drohen.

Priorisierte Wasserstoffanwendungssektoren gemäß §1b Absatz 3 sollten konkretisiert werden. Die im Entwurf vorgesehene Ausrichtung des Wasserstoffeinsatzes auf schwer zu dekarbonisierende Sektoren ist sinnvoll, jedoch zu unbestimmt formuliert. Die Nennung von Bereichen, welche schwer zu dekarbonisieren sind und auf welche diese Regelung „insbesondere“ zutreffe, sowie der Begründungsteil, welcher ebenfalls nur Beispiele nennt, schafft aus unserer Sicht keine Rechtssicherheit. Die priorisierten Sektoren und die Kriterien für „schwer zu dekarbonisierend“ sollten daher klar definiert werden, um den zielgerichteten Einsatz Grünen Wasserstoffs sicherzustellen und ineffiziente Anwendungen zu verhindern.

5. Kommunen in den Netzentwicklungsprozess stärker einbeziehen

Der Gesetzentwurf sieht mit §16c Abs. 2 zwar ein Konsultationsrecht der Kommunen im Rahmen des Netzentwicklungsplans vor und knüpft die Stilllegung eines Verteilnetzes gemäß §17k Abs. 2 an die Voraussetzung, dass die im Wärmeplan vorgesehene geeignete Versorgungsart voraussichtlich zwei Jahre vorher verfügbar sein wird. Damit können sich Kommunen zwar am Prozess beteiligen, eine echte Verbindlichkeit der kommunalen Wärmeplanung für die Gasnetzplanung wird jedoch nicht hergestellt.

Viele Bundesländer, Städte und Kommunen haben sich Klimaneutralitätsziele bis 2035 oder 2040 gegeben. Zudem hat erst letztes Jahr die Bundesnetzagentur die Abschreibung von Gasnetzen bis 2035 oder 2040 ermöglicht, die bereits von vielen Gasnetzbetreibern genutzt wird. Um lokale Klimaneutralitätsziele und Wärmeplanungen wirksam umzusetzen, sollte die Kommune eine zentrale Rolle bei der Entscheidung über die Zukunft der Gasverteilnetze einnehmen. Dazu sollte sie das Recht erhalten, vom Netzbetreiber die Vorlage eines Entwicklungsplans mit Zieljahr des lokalen Klimaneutralitätsziels zu verlangen, wie es etwa in den Niederlanden bereits Praxis ist. Zudem sollte die Einreichung eines solchen Plans bei der zuständigen Behörde der Zustimmung der Kommune bedürfen. Dies stellt auch eine demokratische Beteiligung sicher.

Die vorgesehene Aktualisierung der Pläne in vierjährigem Rhythmus bzw. nach zwei Jahren bei Abweichungen vom Wärmeplan oder von übergeordneten Netzebenen ist grundsätzlich sinnvoll, sollte jedoch bereits nach einem Jahr ermöglicht werden, um Anpassungen an aktualisierte Wärmepläne nicht unnötig zu verzögern. Allerdings sollte – ähnlich zu den Regelungen in den Niederlanden oder Dänemark – die

Spendenkonto: GLS Bank, BIC GENODEM1GLS, IBAN DE49 4306 0967 0000 0334 01
Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.
Alle Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.greenpeace.de/datenschutz.

Kommune die Hauptverantwortung für die lokale Koordination einer bezahlbaren und fossilfreien Wärmeversorgung obliegen, damit allen Haushalten jederzeit und insbesondere im Falle einer Gasanschluss-Trennung ohne Zustimmung ein Wärmeversorgungsangebot gemacht werden kann.

Zusammenfassung

Insgesamt erkennt der Entwurf die Notwendigkeit der Transformation der Gasinfrastruktur an und schafft hierfür einen ersten regulatorischen Rahmen. Dieser muss jedoch die Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher mehr in den Fokus nehmen und eine Verknüpfung zwischen teils sehr ambitionierten Klimazielen, kommunaler Wärmeplanung und der ökonomischen Realität eines schrumpfenden Gasmarktes schaffen.

Greenpeace empfiehlt daher dringend, die Vereinbarkeit mit lokalen und nationalem Klimaziel zu gewährleisten, Verbraucherschutz auch im Mietsegment sicherzustellen, verbindliche Stilllegungspläne vorzusehen und die Stilllegungsfristen deutlich zu verkürzen. Einige dieser Ziele können durch eine Stärkung der Kommunen in dem Prozess erreicht werden.

Spendenkonto: GLS Bank, BIC GENODEM1GLS, IBAN DE49 4306 0967 0000 0334 01
Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.
Alle Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.greenpeace.de/datenschutz.